

274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend eine Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958 samt Beschluß

Die vorliegende Übereinkunft umfaßt sämtliche Sachgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und zwar: Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Modelle, Marken, Handelsnamen, Herkunftszeichen oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes. Österreich gehört der Pariser Verbandsübereinkunft noch in der Londoner Fassung aus dem Jahre 1934 an. Durch den nunmehr vorgesehenen Beitritt Österreichs zur Lissaboner Fassung werden daher nur die seither eingetretenen Änderungen, die weitgehend der bestehenden innerstaatlichen Rechtslage entsprechen, erfaßt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend eine Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958 samt Beschluß, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 1. Juli 1969

Dr. H e g e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann